



## Statuten des Verein Kindersport Thurgau (VKTG)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** Unter dem Namen Kindersport Thurgau (VKTG) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Artikel 2** Der VKTG hat den Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

**Artikel 3** Der VKTG bezweckt die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, was durch folgende Massnahmen erreicht werden soll:

- Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch Schaffen von Bewegungsangeboten
- Kinder und Jugendliche zu einem gesunden, bewegungsreichen, ausgewogenen und nachhaltigen Lebensstil animieren und erziehen
- Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für einen sportlichen und fairen Umgang miteinander und in einer Gruppe
- Integration von Kindern und Jugendlichen
- Suchtprophylaxe

Der VKTG verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erwirtschaftet keinen Gewinn.

Die Angebote des VKTG stehen allen Kindern und Jugendlichen offen, eine Mitgliedschaft in einem Verein ist nicht Voraussetzung.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand und Mitglieder allfälliger Arbeitsgruppen haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Artikel 4** Der VKTG erreicht seine Ziele unter anderem durch:

- Angebot von polysportiven Kindertrainings in Zusammenarbeit mit J+S Kindersport und den Unihockeyvereinen im Kanton Thurgau.
- Niederschwellige Sportangebote, um möglichst allen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zum Sport zu ermöglichen, durch welchen die soziale und gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird..



- Sportwochen, in welchen neben dem sportlichen Teil auch Zeit und Raum für die Förderung sozialer Kompetenzen und Suchtprophylaxe ist. Die Sportwochen finden in den Schulferien statt.

## 2. Mitgliedschaft

**Artikel 5** Mitglieder und deren Pflichten sind:

- Mitglied des VKTG kann jeder Unihockeyverein mit Sitz im Kanton Thurgau werden. Vereine aus angrenzenden Kantonen unterliegen einem Aufnahmeverfahren
- Die Pflicht aller Mitglieder-Vereine besteht darin, die an der GV angenommenen und beschlossenen Beiträge fristgerecht dem VKTG zu überweisen. Die Höhe des Beitrages wird in jedem Geschäftsjahr neu festgesetzt.
- Ein Vereinsaustritt ist per Ende jedes Geschäftsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins erlischt die Mitgliedschaft im VKTG.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 3. Organe

**Artikel 6** Organe des VKTG sind folgende definiert:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die zwei Rechnungsrevisoren

**Artikel 7** Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des VKTG und wird aus je einem Delegierten jedes angeschlossenen Vereins gebildet.

# KINDER SPORTG

**BEGEISTERT AUCH DICH!**

**Artikel 8** Jeder Verein hat an der GV eine Stimme. Es können weitere Mitglieder eines Vereins als Gäste an der GV teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand besitzt 2 Stimmen, die vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten ausgeübt werden. Bei deren Verhinderung sind der Kassier und der Aktuar deren Stellvertreter.

Jede anwesende Person kann nur einen Verein vertreten.

**Artikel 9** Die ordentliche GV findet alljährlich im August oder September auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen des Präsidenten, des Vorstandes oder eines Fünftel aller Mitglieder abgehalten.

Die Einladung an die Vereinsadresse kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

**Artikel 10** Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch für jeden Verein. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des VKTG.

**Artikel 11** Die GV hat namentlich folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten / des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Bestimmung von Arbeitsgruppen

# KINDER SPORTG

**BEGEISTERT AUCH DICH!**

- Statutenänderung oder Auflösung des Verein Kindersport Thurgau
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entlastung des Vorstandes

**Artikel 12** Statutenänderungen müssen durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der GV beschlossen werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des VKTG.

**Artikel 13** Die Auflösung des Vereins Kindersport Thurgau kann nur durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten des VKTG.

**Artikel 14** Der Vorstand ist ausführendes Organ des VKTG. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstand des Thurgauer Unihockeyverbandes (TUV) zusammen.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen dieselbe Funktion wie im TUV-Vorstand.

Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die GV hin unter Benachrichtigung des übrigen Vorstandes bis Ende des vorangehenden Verbandsjahres. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**Artikel 15** Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Massgabe der Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewogen vertreten sein.

**Artikel 16** Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Beschränkung der Amtszeit vorschlagen.

**Artikel 17** Der Vorstand und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des zuständigen Vorstandsmitgliedes unter Angaben von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es das Geschäft erfordert. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus.

**Artikel 18** Der Kassier ist für die ordentliche und ordnungsgemäße Führung der Rechnung verantwortlich. Er unterbreitet die Rechnung vor der ordentlichen GV im August den



Rechnungsrevisoren. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

**Artikel 19** Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

#### 4. Finanzen

**Artikel 20** Die Rechnungsrevisoren werden für die Amtsduer von einem Jahr gewählt. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht.

**Artikel 21** Einnahmen des VKTG sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoringbeiträge, Schenkungen, Spenden, Vermächtnisse, usw.
- c) Teilnehmerbeiträge, Förderbeiträge, anderweitige Beiträge

**Artikel 22** Für Verpflichtungen des VKTG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Eine Haftung der Mitgliedsvereine ist ausgeschlossen.

**Artikel 23** Bei einer Auflösung des VKTG wird das übriggebliebene Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die GV definiert die Organisation. Wenn die GV nicht mehr beschlussfähig sein sollte, bestimmt der Vorstand die Organisation. Diese Regelung ist unwiderruflich.

**Artikel 24** Der Vorstand des VKTG kann eine Regelung treffen, mit welcher ausgewiesene Spesen im Zusammenhang mit Sitzungen festgelegt werden. Diese muss von der GV genehmigt werden.

Die Anpassungen und die Genehmigung der Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. September 2020 in Erlen beschlossen. Die Statuten treten per sofort in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung durch den Zentralverband des su.

# KINDER SPORTG

**BEGEISTERT AUCH DICH!**

Erlen, 12.09.2025

Thurgauer Unihockey Verband

Der Vorstand

**Der Präsident: Der Vize-Präsident: Mitglied:**



Chiaro Tomaselli



Gregor Wegmüller



Jonas Müggler

**Mitglied: Mitglied:**



Andreas Frei



Chandra Kuhn